

Beglaubigte Abschrift

AZ: 002 F 431/19

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Dachau am Donnerstag,
04.07.2019 in Dachau

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht A

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 28 Abs. 4 Satz
1 FamFG abgesehen.

In der Familiensache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E., Landshuter Allee 8-10, 80637 München

Weitere Beteiligte:

Kind:

wegen einstweiliger Anordnung §§ 1 und 2 GewSchG

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Antragstellerseite:**

-
-

2. Antragsgegnerseite:

-
- Rechtsanwalt Dr. Schröck Jörg

Es wird mitgeteilt, dass sich Frau [] vom Jugendamt wegen Urlaubs entschuldigt hat.

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend besprochen.

Alle Beteiligten sind sich soweit einig, dass weitere Eskalationen vermieden werden sollen und beide Beteiligte zusammenwirken wollen um eine geordnete Trennung zu erreichen, die die Kinder, insbesondere Selina möglichst wenig beeinträchtigt.

Die Beteiligten haben noch keine klare Vorstellung wie es mit dem gemeinsamen Haus weitergehen soll. [] geht davon aus, dass sie eher nicht in der Lage sein wird den Miteigentumsanteil zu übernehmen. Herr T. [] überlegt noch und will sich informieren, ob die Finanzierung möglich wäre. Grundsätzlich sehen beide Beteiligte aber den Verkauf des Hauses als eine mögliche Option an.

Die Beteiligten schließen dann folgenden

Zwischenvereinbarung:

1. Bis zu einer anderweitigen Lösung - etwa durch Verkauf des Hauses oder Anmietung einer Wohnung - wird die Trennung zwischen den Beteiligten so durchgeführt, dass der Antragsgegner das Spielzimmer im Keller als Schlafzimmer nutzt.

Der Antragsgegner kann seine persönlichen Gegenstände aus dem Schlafzimmer im Dachgeschoss in den Keller räumen.

Wohnzimmer, Küche und Bad wird von den Beteiligten gemeinsam genutzt.

Die Beteiligten werden sich weitgehend aus dem Weg gehen und versuchen möglichst wenig Zeit gemeinsam in diesen Räumlichkeiten zu verbringen.

Die Antragstellerin verpflichtet sich, den Raum im Keller, der vom Antragsgegner als Schlafzimmer genutzt wird, nicht zu betreten.

Umgekehrt verpflichtet sich der Antragsgegner das Schlafzimmer im Dachgeschoss, nachdem er seine Sachen ausgeräumt hat, nicht mehr zu betreten.

2. Für die Betreuung von S [] vereinbaren die Beteiligten folgendes:
Am Montag und Dienstag ist die Mutter für die Betreuung von S [] zuständig, am Mitt-

woch und Donnerstag der Vater. Die Wochenenden einschließlich Freitag teilen sich die Eltern abwechselnd auf, beginnend mit dem kommenden Wochenende 05. - 07. Juli, für das der Vater zuständig ist.

3. Für die Sommerferien vereinbaren die Eltern, dass der Vater ab 17. August bis einschließlich 28. August 2019 mit S die Ferien verbringt. Die Mutter verbringt die Ferien mit ab 29. August 2019 bis Schulbeginn.

Die Ferienwochen bevor die Eltern mit S wegfahren werden entsprechend obiger Regelung Montag, Dienstag Betreuung durch die Mutter, Mittwoch, Donnerstag durch den Vater gehandhabt.

4. Beide Beteiligte sind sich einig, dass sie jedenfalls seit 14.06.2019 getrennt leben.

5. Beide Eltern beabsichtigen eine Beratung bei der Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Erzdiözese München in der Mittermayerstraße 13 in Dachau aufzunehmen mit dem Ziel, alle mit der Trennung zusammenhängenden Fragen möglichst gütlich und einvernehmlich sowie kindeswohlgerecht zu lösen.

Beide Eltern verpflichten sich umgehend bei der Beratungsstelle anzurufen und einen Termin zu vereinbaren

6. Die Eltern sind sich darüber einig, dass sie insbesondere vor S nicht schlecht übereinander reden, die Erziehungskompetenz des anderen Elternteils nicht in Frage stellen und sich wechselseitig über Belange und Termine Selina betreffend informieren.
7. Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass das Verfahren vorerst ruhen soll, über das Sorgerecht soll heute noch nicht verhandelt werden.

- vorgespielt und genehmigt -